

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1120

der Abgeordneten Andrea Johlige (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/3050

Wie haben sich die Änderungen der Kommunalverfassung bewährt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: In der vergangenen Legislaturperiode hat der Landtag umfangreiche Änderungen an der Kommunalverfassung vorgenommen, u.a. auf dem Gebiet der freiwilligen kommunalen Zusammenarbeit, der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Damit sollten u.a. die auf kommunaler Ebene zulässigen Bürgerbegehren und Bürgerentscheide als wichtige plebiszitären Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte für Bürgerinnen und Bürger erleichtert werden und darüber hinaus die Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verbessert werden.

Frage 1: Welche Erfahrungen haben die Kommunen mit den Neuregelungen der Kommunalverfassung in den vergangenen drei Jahren gemacht?

Frage 2: Welche praktischen Probleme haben sich gezeigt?

Frage 3: Wie haben sich die Regelungen zu den auf kommunaler Ebene zulässigen Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden aus Sicht der Kommunen bewährt?

zu den Fragen 1 bis 3: Den nachfolgenden Ausführungen wird vorangestellt, dass entsprechende Angaben der Landesregierung nicht vorliegen. Es besteht keine allgemeine Verpflichtung der Landesregierung, auf Grund parlamentarischer Anfragen die Kommunen um weitergehende Informationen zu bitten. Auch ein Unterrichtsverlangen nach § 112 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg setzt einen bestimmten Anlass voraus, der geeignet ist, Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen und Maßnahmen der Gemeinde aufkommen zu lassen und der ein Tätigwerden der Kommunalaufsichtsbehörde nachvollziehbar erscheinen lässt.

Im Rahmen der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgten Abfrage bei den Landräten als untere Kommunalaufsichtsbehörden wurden die nachstehenden Sachverhalte mitgeteilt.

In einem Fall wurde die „geteilte“ Zuständigkeit der kommunalen Vertretung für die Feststellung des Zustandekommens des Bürgerbegehrens und der Kommunalaufsichtsbehörde für die Entscheidung über die Zulässigkeit problematisiert. Vereinzelt wurde berichtet, dass die Kommunen die Verlagerung der Zulässigkeitsentscheidung auf die Kommunalaufsichtsbehörde als Entlastung empfinden. Des Weiteren würden konkrete Beteiligungs- und Mitwirkungsformen oft wegen mangelnder Resonanz und Teilnahmebereitschaft seitens der Kinder und Jugendlichen nicht die erhoffte und erforderliche Breite erreichen. Es stünde die Frage im Raum, wie eine angemessene Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Entwicklung der Formen konkret erfolgen könnte. Es bedeute einen enormen Aufwand für die Kommunen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Kinder und Jugendlichen am Prozess der Entwicklung der Mitwirkungsformen zu beteiligen. Die Einführung der Einwohnerbefragung als weitere regelmäßige Form der Einwohnerbeteiligung wurde als unproblematisch bewertet, da in einzelnen Kommunen bereits Einwohnerbefragungen durchgeführt wurden.

Frage 4: Wie bewertet die Landesregierung die Erfahrungen mit der Neuregelung zur Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens, nach § 15 Absatz 2 BbgKVerf?

zu Frage 4: Belastbare Angaben sind hier nicht möglich, da die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden seit dem Inkrafttreten der Regelung nur wenige Zulässigkeitsprüfungen vorzunehmen hatten.

In einem Fall wurde berichtet, dass die gesetzliche Verpflichtung zur unverzüglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bei komplexen, inhaltlich und rechtlich schwierigen Sachverhaltskonstellationen eine hohe Belastung für die personell generell knapp besetzte und mit zahlreichen laufenden Aufgaben ausgefüllte Kommunalaufsicht darstellt.

Eine untere Kommunalaufsichtsbehörde hat erklärt, dass die Verlagerung der Zulässigkeitsprüfung auf die Kommunalaufsichtsbehörde nicht erforderlich gewesen sei, da die Kommunen selbst in der Lage wären, eine rechtmäßige Zulässigkeitsentscheidung zu treffen. Hier werde den Vertretungskörperschaften von vornherein die Eigenverantwortlichkeit für rechtmäßige Entscheidungen genommen. Beratungsangebote der Kommunalaufsicht seien von den Gemeinden genutzt worden.

Bei zwei beim Ministerium des Innern und für Kommunales vorgelegten Bürgerbegehren war festzustellen, dass eine Prüfung der Zulässigkeit wesentlich von der Mitwirkung der betroffenen Kommune abhängig ist. Im konkreten Fall war eine abschließende Bewertung der Landeshauptstadt Potsdam zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen erforderlich. Dies betraf insbesondere die Frage der Zulässigkeit einer evtl. notwendigen Bezuschussung der Klinikgruppe Ernst von Bergmann sowie die Berücksichtigung der Interessen der Mitgesellschafter bei den Gesellschaften der Klinikgruppe, bei denen andere Kommunen mittelbar beteiligt sind.

Frage 5: In welchen Kommunen kam eine solche Entscheidung zum Tragen?

zu Frage 5: Abgeschlossene bzw. begonnene Zulässigkeitsprüfungen betrafen die folgenden Städte und Gemeinden:

- Stadt Falkensee,

- Gemeinde Havelaue,
- Gemeinde Bronkow,
- Gemeinde Lindenau,
- Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf,
- Gemeinde Schöneiche bei Berlin,
- Gemeinde Ziltendorf,
- Stadt Werder (Havel),
- Gemeinde Michendorf (2x),
- Amt Wusterwitz,
- Stadt Treuenbrietzen,
- Stadt Werneuchen,
- Stadt Eberswalde,
- Gemeinde Röderland,
- Gemeinde Birkenwerder sowie
- die Landeshauptstadt Potsdam (2x).

Frage 6: Wie lange haben die entsprechenden Prüfungen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden jeweils in Anspruch genommen?

zu Frage 6: Die Bearbeitungsdauer variierte von einem Tag (wegen des Fehlens ausreichender Unterstützungsunterschriften) bis zu vier Monaten.

Frage 7: Wie haben die Kommunen die Regelung des § 18 a BbgKVerf zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen konkret genutzt?

zu Frage 7: Die Kommunen haben weit überwiegend in ihren Hauptsatzungen Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde bestimmt. Einige Kommunen haben die einzelnen Beteiligungsformen jedoch nicht in der Hauptsatzung, sondern in einer Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

Frage 8: Mit welchen Formen sichern die Kommunen die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten?

zu Frage 8: Benannt wurden die folgenden Formen:

- aufsuchendes, direktes Gespräch;

- offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden, Workshops, Konferenzen, Befragungen, Foren;
- projektbezogene, situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden, Workshops, Werkstattverfahren, Befragungen;
- Einladung von Jugendgruppen, örtlichen Vereinen mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit, Schulen oder sonstigen Jugendeinrichtungen in Ausschusssitzungen;
- Durchführung von Jugend-Online-Befragungen zu aktuellen kommunalpolitischen Themen;
- Kinder- und Jugendsprech- oder -fragestunden beim Hauptverwaltungsbeamten oder der Gemeindevertretung;
- Bildung eines Kinder- und Jugendbeirats;
- Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlaments;
- Einladung und Anhörung der Schulsprecher zu Sitzungen der Gemeindevertretung;
- Kinder- und Jugendversammlung;
- Aufstellung von Kummer- oder Ideenkasten, digitaler Briefkasten;
- mediengebundene Beteiligungsformen wie gemeindliche Kinder- und Jugendseiten im Internet;
- schriftliche Befragung;
- Öffnung der bestehenden Formen der Einwohnerbeteiligung auch für Kinder und Jugendliche;
- Einrichtung von Arbeitskreisen;
- Diskussionsrunden in den Jugendclubs;
- Schülerversammlungen;
- Begehungen/Stadtrundgänge;
- Clubrat der Jugendclubs;
- Teilnahme am Bürgerhaushalt;
- Mal- und Zeichenaktionen;
- Stadtforscheraktionen;
- Fotostreifzüge;

- Mitwirkung bei der Planung neuer kinder- und jugendgerechter Freizeitanlagen und Freianlagen an Kindergärten und Schulen;
- Umfragen in den Kinder- und Jugendeinrichtungen;
- Jugend-Budgets;
- Kinder- und Jugendbüro;
- Teilnahmerecht des Vorstands des Kreisjugendringes und des Vorsitzenden des Kreisschülerrates an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse;
- Beteiligung durch Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und dem Kreisjugendring;
- Kinder- und Jugendforum;
- Kinder- und Jugendcamps.

Frage 9: Welche Kommunen haben einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen?

zu Frage 9: Die folgenden Städte, Gemeinden und Landkreise haben einen Beauftragten von Kindern und Jugendlichen in ihren Hauptsatzungen vorgesehen:

- Stadt Fürstenwalde/Spree,
- Stadt Beeskow,
- Gemeinde Grünheide (Mark),
- Gemeinde Tauche,
- Gemeinde Groß Lindow,
- Gemeinde Altdöbern
- Stadt Calau/Kalawa,
- Stadt Großräschen,
- Stadt Kyritz,
- Stadt Wittstock/Dosse,
- Stadt Pritzwalk,
- Gemeinde Kleinmachnow,
- Stadt Teltow,
- Stadt Niemegk,

- Gemeinde Rabenstein/Fläming,
- Gemeinde Planetal,
- Gemeinde Mühlenfließ,
- Stadt Schwedt/Oder,
- Stadt Lychen,
- das Amt Gerswalde und seine amtsangehörigen Gemeinden Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Milmersdorf, Mittenwalde und Temmen-Ringenwalde,
- Stadt Welzow/Wjelcej,
- Gemeinde Neiße-Malxetal,
- Gemeinde Gurow/Góry,
- Stadt Uebigau-Wahrenbrück,
- Stadt Werneuchen,
- Gemeinde Wandlitz,
- Amt Joachimsthal (Schorfheide),
- Stadt Joachimsthal,
- Stadt Falkensee,
- Stadt Ketzin/Havel,
- Stadt Rathenow,
- Amt Nennhausen,
- Gemeinde Reitwein,
- Gemeinde Letschin,
- Gemeinde Garzau-Garzin,
- Gemeinde Oberbarnim,
- Gemeinde Rehfelde,
- Gemeinde Waldsieversdorf,
- Stadt Müncheberg,

- Stadt Seelow,
- Stadt Wriezen,
- Gemeinde Am Mellensee,
- Gemeinde Bestensee,
- Gemeinde Heidesee,
- Stadt Mittenwalde,
- Stadt Hennigsdorf,
- Stadt Liebenwalde,
- Stadt Fürstenberg/Havel,
- Stadt Kremmen,
- Gemeinde Oberkrämer,
- Stadt Brandenburg an der Havel,
- Stadt Frankfurt (Oder),
- Landkreis Elbe-Elster,
- Landkreis Ostprignitz-Ruppin,
- Landkreis Prignitz,
- Landkreis Spree-Neiße,
- Landkreis Teltow-Fläming.

Frage 10: Welche Kommunen haben in den vergangenen Jahren eine gemeinsame Dienststelle nach § 5 Absatz 3 GKGBbg gebildet?

zu Frage 10: Der Landesregierung ist keine Bildung einer gemeinsamen Dienststelle aufgrund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg bekannt.